

**Geschäftsordnung des Schulelternbeirates (SEB)
der Stecknitz Schule
(vormals: Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz)**

Ein Ziel der Elternarbeit an unserer Schule ist eine reibungslose Kommunikation untereinander, ein Austausch zwischen den Personen, die an unserer Schule lernen, lehren, tätig sind und sich in vielfältiger Weise ins Schulleben einbringen. Ein guter Informationsfluss sorgt dafür, dass Vertrauen geschaffen wird und Gedanken, Ideen und Wissen geteilt werden.

In diesem Sinne hat der Schulelternbeirat der Stecknitz Schule (vormals: Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz) in der Sitzung am 22. Oktober 2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§1 Grundlage

Diese Geschäftsordnung gilt im Rahmen der Verfahrensgrundsätze des jeweiligen gültigen Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holsteins sowie der entsprechenden Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte WahIVOEB).

§2 Zusammensetzung der Klassenelternbeiräte

- (1) Ein Klassenelternbeirat soll aus der oder dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.
- (2) Aus der Mitte des Klassenelternbeirates wird die oder der SEB-Delegierte und Vertretung gewählt. Dieser hat bestem Wissen und Gewissen die Interessen seiner Klasse zu vertreten. Meinungsumfragen in Klassen außerhalb von Elternabenden werden nur in vorheriger Absprache mit dem SEB-Vorstand durchgeführt.

§3 Zusammensetzung des Schulelternbeirates

- (1) Der Schulelternbeirat der Stecknitz Schule (vormals: Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz) besteht aus den SEB-Delegierten der Klassenelternbeiräte.
- (2) Bei Abstimmungen während einer Sitzung des SEB hat jede Klasse eine Stimme. Nur die SEB-Delegierten haben ein Rede- und Wahlrecht. Gäste* haben nur mit Einverständnis des Vorstandes Rederecht.

§4 Vorstand des Schulelternbeirates

- (1) Der Vorstand des Schulelternbeirates besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von dem Schulelternbeirat gewählt.
- (2) Jedes Mitglied wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.

§5 Organe

- (1) Organe des Schulelternbeirates sind
 1. die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates
 2. der Vorstand des Schulelternbeirates

*Gäste: Alle Personen, außer die gewählten Elternvertreter.

§6 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Die Aufgaben des Vorsitzenden des Schulelternbeirates sind neben der Geschäftsführung und der Vertretung des Elternbeirates gegenüber der Schule und nach außen vor allem
 1. die Einberufung des Schulelternbeirates und die Leitung der Sitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse,
 2. die Teilnahme an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG)
 3. die Einberufung der ersten Elternversammlungen im Schuljahr der Klassen 1 und 5 und anderen neu zusammengesetzten Klassen, inkl. Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter.
 4. nach Ablauf der Amtsdauer die Unterrichtung des Nachfolgers über die Arbeit des Elternbeirates sowie die Übergabe der schriftlichen Unterlagen.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzenden (SEB) können an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegiert werden.

§7 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Schulelternbeirates werden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung die SEB-Delegierten der Klassenelternbeiräte schriftlich oder per Email durch den Vorstand eingeladen. Der SEB-Delegierte darf diese nur an seine Vertretung weiterleiten. Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (2) Schulelternbeiratssitzungen sind nicht öffentliche Sitzungen. Die Einladung von Gästen* erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (4) Vor Beginn der Sitzung kann schriftlich, elektronisch (spätestens einen Tag vor der Sitzung) oder mündlich (zu Beginn der Sitzung) die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulelternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Später gestellte Anträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, bevor sie behandelt werden können.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen durch die SEB-Delegierten. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim.
- (6) Der Schulelternbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal im Schuljahr einberufen. Es muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.
- (7) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nimmt auf Einladung des Vorstandes der Schulleiter und evtl. weitere Lehrer, der Schülersprecher sowie Vertreter der Schulaufsichtsbehörde teil.

§8 Beschlüsse

- (1) Die Sitzung des Schulelternbeirates ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Veröffentlichung der Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

*Gäste: Alle Personen, außer die gewählten Elternvertreter.

§9 Ausschüsse

Der Schulelternbeirat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Interessierte (ggf. auch aus der gesamten Elternschaft) melden sich beim Vorstand.

§10 Schulkonferenz (SchulG § 62 Abs. 8 Satz 2)

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertreter für die Dauer von zwei Schuljahren. Der Vorstand des Schulelternbeirates ist kraft Amt Mitglied der Schulkonferenz. Die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz wird vom SchulG § 62 Abs. 4 geregelt. Für den Fall der Verhinderung werden für die Mitglieder Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Bei Nichtteilnahme eines Mitgliedes an der Schulkonferenz Information an den Vorstand geben, damit eine Nachbesetzung rechtzeitig erfolgen kann. Die gewählten Mitglieder der Schulkonferenz spiegeln mit ihrer Stimme in der Schulkonferenz das Abstimmungsergebnis des Schulelternbeirats wider.

§11 Fachkonferenz (SchulG § 66 Abs. 2)

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für jede Fachkonferenz einen Teilnehmer für die Dauer von zwei Schuljahren. Die Fachkonferenzteilnehmer sind angehalten, auf den SEB-Sitzungen von den besuchten Fachkonferenzen zu berichten.

§12 Kreiselternbeirat

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Kreiselternbeiräte Grundschule und Gemeinschaftsschule je einen Delegierten für unbestimmte Dauer. Der gewählte Kreiselternbeirats-(KEB)-Delegierte erstattet nach den KEB-Sitzungen möglichst umgehend dem Vorstand Bericht; spätestens aber auf der darauffolgenden SEB-Sitzung allen. Die Fachkonferenzteilnehmer sind angehalten, auf den SEB-Sitzungen von den besuchten Fachkonferenzen zu berichten.

§13 Niederschriften

- (1) Zu Beginn jeder SEB-Sitzung ernennt die oder der Vorsitzenden einen Schriftführer.
- (2) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen des Schulelternbeirates an. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, eine Liste der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, evtl. das Ergebnis von Wahlen und ob die Verhandlungen vertraulich sind.
- (3) Die namentliche Zuordnung von Wortbeiträgen soll nicht Inhalt des Protokolls sein.
- (4) Die Niederschrift und evtl. Ergebnisprotokolle sind vor dem Verteilen an die SEB-Delegierten vom Vorsitzenden zu genehmigen.
- (5) Die Niederschrift und evtl. Ergebnisprotokoll sind nicht zur Weiterleitung genehmigt. Nicht vertrauliche Informationen hieraus können in den Elternabenden an die Klasseneltern weitergegeben werden.

*Gäste: Alle Personen, außer die gewählten Elternvertreter.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Ladung zur Sitzung des Schulelternbeirates bekanntzugeben.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder des Schulelternbeirates verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§16 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 22. Oktober 2020 nach Beschluss durch den Schulelternbeirat in Kraft.
- (2) Der Vorsitzende des Schulelternbeirates händigt dem Leiter der Stecknitz Schule (vormals: Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz) ein Exemplar der Geschäftsordnung aus.
- (3) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage der GGS (www.stecknitz-schule.de) veröffentlicht.



Susanne Kähler (1. Vorsitzende)

*Gäste: Alle Personen, außer die gewählten Elternvertreter.